Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 789
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2020)

zum Thema:
Berlin: Psychische Gesundheit von Kindern

und **Antwort** vom 13. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22789
vom 27. Februar 2020
über Berlin: Psychische Gesundheit von Kindern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche auf Berlin bezogenen Kenntnisse liegen dem Senat aus der letzten KIGGS-Studie in Bezug auf psychisch auffällige Kinder und Jugendliche vor? Sind auch in Berlin rund ein Fünftel aller Kinder und Jugendlichen psychisch auffällig oder weicht deren prozentuale Anzahl nach oben oder unten ab? Wie viele Kinder und Jugendliche in Berlin sind das in absoluten Zahlen?

Zu 1.:

Die Zahlen aus der „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGs Studie)“ sind dem Fachbereich Psychiatrie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bekannt. In dieser Studie wird darauf aufmerksam gemacht, dass ca. 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland eine psychische Auffälligkeit zeigen. Dabei sind nur ca. 5-8 Prozent behandlungsbedürftig. Valide Zahlen für das Land Berlin liegen nicht vor. Einzelne Krankenkassen erheben Analysen zur Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen von den Versicherten für bestimmte Altersgruppen. Inwieweit diese Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung von Berlin im Alter von 0 bis 18 Jahren zulassen, ist dem Fachbereich Psychiatrie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nicht bekannt.

2. Die Stadt Hamburg möchte mit dem Projekt „Drei für Eins“ unter Federführung der Techniker Krankenkasse für Strukturen sorgen, die allen psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen adäquate Hilfe zukommen lassen soll. Dort sollen die Kinder- und Jugendpsychiatrien gemeinsam mit den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und der Kinder- und Jugendhilfe enger

zusammenarbeiten. Gibt es ein vergleichbares Projekt bereits in Berlin? Wenn ja, wie heißt es und wer genau ist unter welcher Federführung involviert? Wenn nein, ist ein derartiges Projekt geplant?

Zu 2.:

Das Projekt in Hamburg hat eine Laufzeit von vier Jahren und wird vom Innovationsfonds des „Gemeinsamen Bundesausschusses“ unter Federführung der Techniker Krankenkasse gefördert. Da solche Projekte einer bestimmten Laufzeit unterliegen und nur für den Förderzeitraum bestehen, liegt im Gegensatz dazu der Fokus im Land Berlin auf regelfinanzierten Angeboten.
Im Land Berlin unterstützt das „Zentrum für Schulische und Psychosoziale Rehabilitation Westend“ Kinder und Jugendliche bei Problemen im schulischen und sozialen Lernen. Dabei werden Kinder und Jugendliche therapeutisch beim Erwerb von schulischen Lernstrategien, Verhaltens- und Beziehungskompetenzen und Gewinnung psychischer Stabilität im geschützten Raum einer sozial- und heilpädagogischen Tagesgruppe begleitet. Ein interdisziplinäres Team mit pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Fachkräften plant und koordiniert das gemeinsame Vorgehen und passt das pädagogisch-therapeutische Handeln regelmäßig an die Entwicklung der Kinder und Jugendliche an. Die Methoden der Förderung und Therapie basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der psychologischen, pädagogischen und medizinischen Fachdisziplinen und werden nach integrativen und interdisziplinären Grundsätzen ausgestaltet und angewendet. Eltern und Bezugspersonen werden intensiv mit einbezogen. Ob weitere Projekte im Land Berlin geplant sind, ist dem Fachbereich Psychiatrie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nicht bekannt.

3. Wie ist die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrien, SIBUZ und Kinder- und Jugendhilfe zurzeit in Berlin geregelt?

Zu 3.:

Die Zusammenarbeit von Schulen mit Kindertageseinrichtungen bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe sowie weiteren Einrichtungen wird u.a. in § 55a Schulgesetz sowie § 1 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes beschrieben.
Die SIBUZ kooperieren gemäß ihrem Auftrag § 107 Schulgesetz mit den jeweiligen Schulen des Bezirks, der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Leistungserbringern nach dem V. Sozialgesetzbuch (z.B. Kliniken, Therapieeinrichtungen, Sozialpädiatrischen Zentren etc.).

Für die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste der bezirklichen Jugendämter ist die Zusammenarbeit mit den o.g. Einrichtungen in den Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) vom 25. Januar 2014 geregelt. Diese Ausführungsvorschriften regeln Planungs- und Entscheidungsabläufe bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 35a, § 41 SGB VIII gemäß § 36 SGB VIII.

Der Kontakt zum Jugendamt wird entweder durch die Betroffenen selbst oder durch Fremdmeldungen, insbesondere durch Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindertagesstätten oder durch die Polizei, hergestellt.
Die Beratung im Vorfeld, die Entscheidung über die Gewährung sowie die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung orientieren sich am Fachkonzept Sozialraumorientierung. Dazu gehört u.a., dass Regelangebote innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, in die Unterstützungsüberlegung einbezogen werden müssen (Vergl. AV Hilfeplanung, 1.2, Abs. 8.).
Die Planung psychotherapeutischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erfolgt auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme, i.d.R. durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter oder durch die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste bzw. durch die schulpsychologischen Beratungszentren. Die Fachkraft des beauftragten fachdiagnostischen Dienstes soll durch die fallzuständige Fachkraft des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt und über die Entscheidung informiert werden (AV Hilfeplanung 3.2, Abs. 5).
Für Kinder im Vorschulalter ist die integrative Betreuung und Förderung im Kindertagesförderungsgesetz (§ 6 KitaFöG) geregelt. In diesem Zusammenhang erhalten Kinder mit erhöhtem bzw. wesentlich erhöhtem Förderbedarf individuelle Angebote durch speziell qualifiziertes Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und bei Bedarf sozialpädiatrische, therapeutische und heilpädagogische Maßnahmen als Komplexleistung durch die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ), die über ein interdisziplinäres Team unter ärztlicher Leitung verfügen und die sozialpädiatrische Versorgung und Frühförderung durch die „Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin“ sichern.

4. Gibt es bereits eine verbindliche strukturelle Zusammenarbeit der Bereiche Bildung, Gesundheit sowie Kinder- und Jugendhilfe speziell im Hinblick auf die Gestaltung der Übergänge aus dem Vorschulbereich in die Grundschule und von der Grundschule in die Oberschule? Welche Rollen spielen dabei die SIBUZ? Welche Rolle spielt die Vertragskommission Jugend?

Zu 4.:

Die Aufnahme und Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kitas ist in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Das Jugendamt gewährt nach Antragstellung und der Durchführung eines Feststellungsverfahrens die sozialpädagogische Hilfe für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kita. Es wird unterschieden zwischen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und wesentlich erhöhtem Förderbedarf. Wenn Eltern ihre Kinder im November eines Kalenderjahres für den Schulbesuch anmelden, können sie umgehend einen Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs beim SIBUZ stellen. Eine sonderpädagogische Diagnostik kann auch angeregt werden durch die Schulärztliche Untersuchung. Für die Durchführung des Verfahrens zur sonderpädagogischen Diagnostik am Übergang zur Schule ist ein zusammenfassender Bericht der Kita über ihre Erfahrungen mit dem Kind Voraussetzung.

Das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ wird am Ende der Jahrgangsstufe 5 durch die Schule überprüft und durch das SIBUZ verlängert oder aberkannt. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Schwerpunkt stehen entsprechend

Sonderpädagogikverordnung § 20 im gemeinsamen Unterricht der Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen Plätze zur Verfügung.

Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) bieten zu jeder Zeit Schullaufbahnberatung für Kinder mit und ohne Behinderung sowie für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder psychischen Erkrankungen sowie für deren Erziehungsberechtigte Beratung an.

Die Vertragskommission spielt in dem genannten Zusammenhang keine Rolle.

5. Wo sieht der Senat Handlungsbedarf, um die Zusammenarbeit der Hauptakteure Bildung, Gesundheit sowie Kinder- und Jugendhilfe so effizient zu gestalten, dass jedes psychisch auffällige Kind oder jeder psychisch auffällige Jugendliche die Hilfe erhält, die er benötigt?

Zu 5.:

Die Senatsverwaltung hat 2015/2016 in einer Facharbeitsgruppe (FAG) ein Konzeptpapier für „Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialem Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule“ erarbeiten lassen. Der FAG gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der regionalen Schulaufsicht, der Jugendämter, der Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Träger der Jugendhilfe, der SIBUZ und Schulleitungen an.

Neben dem Thema des Ausbaus der Haltequalität an Schulen wurden prototypische Unterstützungsangebote entwickelt. Diese werden nun schrittweise umgesetzt werden. Hierbei spielt die Zusammenarbeit der Hauptakteure Bildung, Gesundheit sowie Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Rolle.

Es erfolgt eine kontinuierliche Sensibilisierung zu dem Thema psychische Gesundheit in Schulen sowie eine Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Trägern der Jugendhilfe, um insbesondere auch die Erziehungsberechtigten und das Umfeld der Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

6. Welche Angebote halten die Bezirke vor, um im Sinne der Frage 5 jeden Bedürftigen zu erreichen. (Bitte Angebote und Träger je Bezirk auflisten.)

Zu 6.:

Für eine bedarfsgerechte Versorgung dieser Zielgruppe existiert in jedem Bezirk im Land Berlin ein Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst. Die interdisziplinären Fachkräfte arbeiten eng mit den Bereichen Kita und Schule und den Jugendämtern zusammen, um die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und geeignete, bedarfsgerechte Hilfen einleiten zu können. Ebenso ist eine regionalisierte, pflichtversorgende Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, - psychotherapie und -psychosomatik für eine Versorgungsregion, bestehend aus jeweils zwei Bezirken für betroffene Kinder- und Jugendliche zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Klinik arbeiten ebenfalls eng mit Fachkräften

aus den Bereichen Bildung und Jugendhilfe für eine bedarfsgerechte Versorgung zusammen.

7. In welchen Haushaltstiteln sind Mittel etatisiert, die im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stehen?

Zu 7.:

Für den Doppelhaushalt 2020/2021 sind im Fachbereich Psychiatrie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung keine finanziellen Mittel für diese Zielgruppe vorgesehen.

8. Wie hat sich die Anzahl der Schulpsychologen in den letzten 10 Jahren entwickelt? Wie viele Stellen sind zurzeit unbesetzt?

Zu 8.:

Den Schulpsychologischen Beratungsstellen standen in den Doppelhaushalten 2008/2009 bis 2012/2013 insgesamt 88 Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie 84 VZÄ im Doppelhaushalt 2014/2015 zur Verfügung.

Im Doppelhaushalt 2018/2019 wurden die Stellen um 13 VZÄ für die Arbeit mit Geflüchteten aufgestockt, so dass aktuell 97 VZÄ für die schulpsychologische Arbeit zur Verfügung stehen und besetzt sind.

9. Wie haben sich die Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrien in den letzten 10 Jahren entwickelt? Ist Berlin bedarfsgerecht und flächendeckend ausgestattet für die unter Frage 1 abgefragten Fallzahlen?

Zu 9.:

Die Anzahl von psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen ist in den letzten zehn Jahren gleichbleibend. Aufgrund des Sozialindexes und der Bevölkerungsprognosen wurde die Anzahl an Betten für den stationären Bereich sowie die Anzahl an Plätzen für den teilstationären Bereich der Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik angepasst, um eine bedarfsgerechte Versorgung für das Land Berlin vorzuhalten.

10. Welche Früherkennungssysteme gibt es, um Depressionen und andere psychische Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen feststellen zu können? Existieren Konzepte oder verpflichtende Fortbildungen für Pädagogen?

Zu 10.:

An den SIBUZ erfolgt bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern eine entsprechende sonderpädagogische und/oder schulpsychologische Beratung und Diagnostik, bei der auch Anhaltspunkte auf psychische Störungen abgeklärt werden. Dabei werden die Eltern und Lehrkräfte mit einbezogen. Die Schulen können sich auch mit allgemeinen Fragen zu psychischen Problemlagen

von Kindern und Jugendlichen an die Schulpsychologie wenden. Diese sowie die Regionale Fortbildung bieten Fortbildungen zu psychologischen Fragestellungen und psychischen Erkrankungen an.

Es existieren keine verpflichtenden Fortbildungen für Lehrkräfte, da es laut Schulgesetz keine thematisch gebundene Verpflichtung zur Fortbildung gibt.
Dem Fachbereich Psychiatrie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Berlin, den 13. März 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie